

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 974/2017			
Übertragung von Entscheidungen nach § 107 NKomVG auf den Samtgemeindeausschuss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	29.03.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	29.03.2017	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat überträgt die Entscheidungen oder andere Maßnahmen nach § 107 Abs. 5, Satz 4 NKomVG auf den Samtgemeindeausschuss.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat am 26.10.2016 eine Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen, die zum 01.11.2016 in Kraft getreten ist. Das NKomVG regelt in § 107 Abs. 5 nunmehr verbindlich die Zuständigkeiten innerhalb der Kommune hinsichtlich der dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber dem Samtgemeindebürgermeister. So obliegt die Entscheidung über die Vergütung von Reisekosten und die Gewährung von Beihilfen sowie die Entgegennahme der Anzeige des Erholungsurlaubs und der Verhinderung infolge kurzzeitiger Erkrankung dem Ersten Samtgemeinderat als allgemeinem Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Hintergrund ist, dass der Samtgemeindebürgermeister zwar grundsätzlich als Organ für diese Aufgabe bei den Beschäftigten zuständig ist, in eigener Sache jedoch gemäß § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht tätig werden darf. Weitere Befugnisse obliegen dem Samtgemeinderat als Dienstvorgesetzter des Samtgemeindebürgermeisters.

Gemäß § 107 Abs. 5 Satz 4 NKomVG kann der Samtgemeinderat dabei Entscheidungen oder andere Maßnahmen, die mit

1. der Verschwiegenheitspflicht,
2. der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
3. Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen,
4. dem Mutterschutz,
5. der Elternzeit,
6. den Umzugskosten,
7. dem Trennungsgeld sowie
8. der Anzeige einer Verhinderung infolge einer langfristigen Erkrankung des Samtgemeindebürgermeisters zusammenhängen, auf den Samtgemeindeausschuss übertragen.

Die Verwaltung empfiehlt aus Gründen der Praktikabilität, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Übertragungsbeschluss zu fassen.

Gez.
Dr. Baier